



Bestimmungen Supportangebot Leukämie (SAL) von Blutspende SRK Schweiz

I. Grundlagen

Unter dem Namen Supportangebot Leukämie (nachstehend SAL genannt) besteht ein zur gemeinnützigen Organisation Blutspende SRK Schweiz AG gehörendes Engagement zum Ausbau des Registers für Blutstammzellspender.

1. Zweck

Das SAL hat zum Zweck, Mittel bereitzustellen, den Ausbau des Schweizer Registers für Blutstammzellspender zu fördern, die Leistungsfähigkeit des Registers sicherzustellen, das Engagement gegen Leukämie beispielsweise mittels anderen Therapieformen oder Forschung zu fördern und insbesondere auch eine finanzielle Soforthilfe bereitzustellen zugunsten von Supporterinnen und Supportern, die an Leukämie oder einer anderen schweren Beeinträchtigung des blutbildenden Systems erkrankt sind und eine allogene Blutstammzelltransplantation benötigen (Ziff. 7.1).

II. Mittelbeschaffung

Die finanziellen Mittel für das Engagement vom SAL stammen aus den Jahresbeiträgen der Supporterinnen und Supporter.

2. Supportkategorien

Das Supportangebot kann nur von natürlichen Personen eingegangen werden. Das Supportangebot bezieht sich auf eine einzelne Person oder auf einen definierten Personenkreis. Folgende Supportkategorien werden unterschieden:

Kind, Jugendliche/r, junge/r Erwachsene/r

Supportangebot während einem Jahr für ein einzeln bezeichnetes Kind, Jugendliche/r oder junge/r Erwachsene/r (bis zum Jahresende jenen Jahres, in dem die Person das 25. Lebensjahr vollendet).

Erwachsene/r

Supportangebot während einem Jahr für eine einzeln bezeichnete erwachsene Personen (ab 25 Jahren).

Paar

Supportangebot während einem Jahr für ein Ehepaar, Paar in eingetragener Partnerschaft, Paar im selben Haushalt lebend.

Familie

Supportangebot während einem Jahr für ein Ehepaar, Paar in eingetragener Partnerschaft, Paar im selben Haushalt lebend, mit im selben Haushalt lebenden, eigenen oder adoptierten Kindern (bis zum Jahresende jenen Jahres, in dem ein Kind/Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet).

Die vorab genannten Supportangebote können auch als Geschenk jemandem offeriert werden. Der Rechnungsempfänger ist somit nicht mit der beschenkten Person (Supporterin oder Supporter) identisch.



3. Supportbeiträge

Folgende Beiträge werden für die Laufzeit eines Jahres erhoben:

Kind, Jugendliche/r, junge/r Erwachsene/r (bis 25 Jahre)	CHF	30.00
Erwachsene (ab 25 Jahre)	CHF	45.00
Paar (in einem Haushalt lebend)	CHF	80.00
Familie (beide Elternteile und ihre minderjährigen Kinder)	CHF	120.00

4. Beginn und Dauer des Supportangebots

Die Supportbeziehung beginnt mit dem Zeitpunkt der Überweisung des Supportbeitrags auf das Konto von Blutspende SRK Schweiz. Beitragszahlungen zwischen dem 1. Januar und dem 31. August gelten für das laufende Kalenderjahr. Zahlungen vom 1. September bis zum 31. Dezember gelten ab dem Datum der Überweisung bis zum Ende des Folgejahres als Supportbeitrag.

Die Supportbeziehung erneuert sich automatisch für das Folgejahr durch die Zahlung eines Supportbeitrages. Bei der Zustellung der Rechnung handelt es sich um eine Zahlungseinladung. Die Supporter entscheiden selber über die freiwillige Zahlung und somit über die Fortführung der Supportbeziehung.

5. Ende der Supportbeziehung

Die Supportbeziehung erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Ein Austritt aus der Supportbeziehung kann durch schriftliche Mitteilung auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Ein Ausschluss aus der Supportbeziehung erfolgt, wenn der Supportbeitrag nicht geleistet wird oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen, insbesondere bei Widerhandlung gegen die Interessen vom SAL oder gegen die Blutspende SRK Schweiz AG.

Der Supportbeitrag für das laufende Supportjahr ist in jedem Fall geschuldet, sowohl bei Austritt als auch bei Ausschluss. Der Supportbeitrag wird bei vorzeitiger Beendigung der Supportbeziehung nicht
– auch nicht anteilmässig – zurückerstattet.

Blutspende SRK Schweiz AG behält sich das Recht vor, das Supportangebot einzustellen. Im zutreffenden Fall und nach entsprechender Kommunikation gegenüber Supporterinnen und Supportern laufen vorhandene Supportbeziehungen auf das Ende des entsprechenden Kalenderjahres aus und können nicht mehr erneuert werden.

6. Geltungsbereich des Supportangebots

Das Supportangebot steht Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie Auslandschweizerinnen und -schweizer offen. Die Unterstützung von Supporterinnen und Supportern wird unabhängig von Versicherungsleistungen oder der finanziellen Situation gemäss den Vergütungsrichtlinien (Ziff. 7.3) beurteilt.

III. Rechte und Pflichten

Das Hauptziel des SAL ist der Ausbau und die Leistungsfähigkeit des Registers für Blustammzellspender sowie das Engagement gegen Leukämie. Supporterinnen und Supporter, die sich aktiv für das SAL engagieren, können vom SAL im Ernstfall unterstützt werden.

7 Unterstützung von Supporterinnen, Supportern

7.1. Unterstützung von Supporterinnen, Supportern

Im Fall einer medizinisch begründeten und geplanten, allogenen Transplantation kann das SAL



Supporterinnen, Supportern eine finanzielle Soforthilfe ausrichten. Der Antrag für eine finanzielle Soforthilfe ist schriftlich an das SAL, Blutspende SRK Schweiz AG zu richten.

7.2 Begünstigter Personenkreis

Die finanzielle Soforthilfe wird an Supporterinnen und Supporter mit einer gültigen Supportbeziehung (Ziff. 4) zum Zeitpunkt der Diagnose, welche die Transplantation erfordert, ausgerichtet. Die Kategorie Familie umfasst den unter Punkt 2, Supportkategorien genannten Personenkreis. An Personen, die mehr als einer Kategorie angehören, wird die Soforthilfe im Begünstigungsfall nur einmal ausgerichtet.

Diese Soforthilfe wird ausschliesslich an die in der Supportbeziehung bezeichnete Person (Supporterin oder Supporter) ausgerichtet. Bei der Kategorie Kind, bzw. Familie erfolgt beim Begünstigungsfall eines Kindes die Auszahlung an dessen gesetzliche Vertreter. Im Falle des Ablebens eines gesuchstellenden Supporters vor dem Entscheid über die Ausrichtung der Soforthilfe werden keine Zahlungen an die Hinterbliebenen geleistet.

Die Soforthilfe kann unter Berücksichtigung der in Ziff. 7.2 festgelegten Bedingungen bei erneutem Auftreten der Erkrankung und der in Ziff. 7.1 beschriebenen Voraussetzung an dieselbe Person wiederholt geleistet werden.

7.3 Höhe der finanziellen Soforthilfe

Die Soforthilfe gemäss Ziff. 7.1 beträgt im Regelfall 10'000 Franken.

Die Höhe der Unterstützung an Supporter kann aufgrund der jährlichen Maximalausschüttung und in Abhängigkeit des Mittelbestandes des SAL auch tiefer festgelegt werden. Dieser Entscheid ist nicht anfechtbar.

7.4 Abwicklung der Unterstützung an Supporterinnen, Supporter

In der Regel wird die Soforthilfe der betroffenen Person aufgrund deren schriftlichen Gesuchs und nach Vorliegen der medizinischen Dokumente (Suchauftrag für allogene Transplantation) innerhalb eines Monats vergütet.

7.5 Ausnahmen

Eine finanzielle Soforthilfe wird nicht geleistet bei Betroffenen

- bei welchen die Diagnose (gemäss Ziff. 7.2) vor Beginn der Supportbeziehung feststand.
- bei welchen die Diagnose nach dem 31.12. des Jahres feststand, in welchem der Austritt aus der Gönnerschaft oder der Ausschluss aus der Gönnerschaft erfolgte.
- welche infolge eines atomaren Unfalls oder anderer atomaren Ereignissen – auch kriegerische Ereignisse - erkrankt sind.
- die den Antrag für die Soforthilfe länger als 3 Jahre nach dem Beginn des betreffenden Suchauftrags für eine Blutstammzellspende einreichen.

7.6 Kein Rechtsanspruch

Das SAL ist ein Engagement gegen Leukämie und in der Hauptsache eine Förderung des Registers für Blutstammzellspender. Die Unterstützung von Supporterinnen, Supporter entspricht einer Mitgliederunterstützung und ist keine Versicherungsleistung. Ein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung der finanziellen Soforthilfe besteht daher nicht. Der Entscheid, ob eine Unterstützung erfolgt oder nicht, ist nicht anfechtbar.

8. Leistung des Supportbeitrags

Die Zweckerfüllung zum Ausbau des Registers für Blutstammzellspender und die Gönnerunterstützung basiert auf der termingerechten Einzahlung von Supportbeiträgen. Die Supporterinnen und Supporter verpflichten sich daher, die Supportbeiträge fristgerecht zu bezahlen. Der Supportbeitrag zur Erneuerung der Supportbeziehung für das Folgejahr wird jeweils im letzten Quartal des laufenden Supportjahres erhoben und ist bis zum 31.12. desselben Jahres zur Zahlung fällig. Wird der Supportbeitrag nicht fristgerecht geleistet, verlieren alle in der



Supportbeziehung eingeschlossenen Personen sämtliche Rechte des Supportangebots spätestens per 31. März des entsprechenden Folgejahres.

9. Meldepflicht Personen- und Adressdaten

Die korrekte Administration der Supportbeziehung, insbesondere die eindeutige Identifikation der Supporterinnen und Supporter sowie die Feststellung der mit der Supportbeziehung verbundenen Rechte setzen die vollständigen und aktuellen Daten sämtlicher Personen der Supportbeziehung voraus. Die Supporter verpflichten sich daher, die entsprechenden Daten zur Verfügung zu stellen und im Falle einer Mutation die geänderten Daten umgehend zu melden. Dies betrifft insbesondere Angaben zu Name, Vorname, Adresse, Wohnort mit Postleitzahl, Telefonnummer, E-Mail, Geburtsdatum und allfällige weitere Kommunikationsdaten.

10. Datenschutz

Blutspende SRK Schweiz AG untersteht den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung, behandelt die ihr übermittelten Daten vertraulich und verpflichtet sich, die Daten nur für eigene Zwecke zu verwenden. Die mit dem SAL verbundenen Daten sämtlicher in der Supportbeziehung eingeschlossenen Personen werden von Blutspende SRK Schweiz AG gespeichert und können für eigene Marketingzwecke (Gönnermarketing, Spendenmarketing) bearbeitet und verwendet werden. Die Supporterinnen und Supporter ermächtigen Blutspende SRK Schweiz AG, sich die notwendigen Daten zu beschaffen, zu speichern, zu bearbeiten und im beschriebenen Rahmen einzusetzen.

Zusätzlich ermächtigen Supporterinnen und Supporter Blutspende SRK Schweiz AG, die Daten aus der Supportbeziehung im Falle der Anspruchsklärung einer Soforthilfe (Ziff. 7.1 + 7.2) zur administrativen Bearbeitung und Beurteilung der Sachverhalte dem betreffenden Transplantationszentrum oder den betreffenden Fachärzten zur Verfügung zu stellen.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Bestimmungen zum Supportangebot unterstehen schweizerischem Recht.

Gerichtsstand ist am Sitz der Blutspende SRK Schweiz AG; in Bern, Schweiz.

Bern, 01.02.2020